

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

*St. Jankowsky*

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

BEMIT GESETZENTWURF	
Zl. <u>80</u>	-GE/19- <u>P2</u>
Datum: 27. OKT. 1992	
Verteilt <u>30. Okt. 1992</u> <i>St.</i>	

Wien, am 20.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1092/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle;  
EWR-Anpassung.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare  
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*D. Roth*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

*A b s c h r i f t*

*An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz*

*Radetzkystraße 2  
1031 Wien*

*Wien, am 20.10.1992*

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:*

*-*

*Unser Zeichen:*

*R-1092/R/Mi*

*Durchwahl:*

*514*

*Betreff: Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle;  
EWR-Anpassung.*

*Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:*

*Eingangs stellt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern kritisch fest, daß ihr der Entwurf im Rahmen des regulären Begutachtungsverfahrens nicht zugegangen ist. Erst über Intervention nach Kenntniserhalt des eingeleiteten Begutachtungsverfahrens wurde der Präsidentenkonferenz der Entwurf - naturgemäß mit einer sehr kurzen Frist - zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.*

*Die Präsidentenkonferenz behält sich daher wegen des kurzen Begutachtungszeitraumes und der Wichtigkeit der Novelle für die Landwirtschaft ausdrücklich eine Ergänzung ihrer Stellungnahme vor.*

Zu § 1:

Die schon bisher unterschiedliche Textierung in Abs.1 und 2, nämlich einerseits "wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll" und andererseits "wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen in Verkehr gebracht werden soll" soll anlässlich dieser Novellierung vereinheitlicht werden. Die in Abs.6 festgestellte Leitlinie, daß grundsätzlich alle Schlachttiere der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen, wird abgelehnt, da sich damit etwa im Bereich der Geflügelschlachtung unüberwindliche Probleme ergäben. Das bisherige System einer stichprobenweisen Untersuchung war sowohl dem Schlachtrhythmus als auch den tatsächlichen veterinären Gegebenheiten wesentlich angepaßter. Für den Begriff "wie Haustiere gehaltenes Schalenwild (Zuchtwild)" sollte der ursprünglich verwendete Begriff "Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern" verwendet werden.

Die in Abs.9 Z 1 verwendete Formulierung "die Beschaffenheit von zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit" wird abgelehnt bzw. bedarf dringend einer näheren Erläuterung. Es ist kaum vorstellbar, daß der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Eingriffe in Belange der Tierhaltung oder Tierzucht vornimmt.

Zu § 17:

Die in Abs.1 festgelegten Kontrolluntersuchungen in - durchaus auch bäuerlichen - Betrieben, in denen Tiere zur Fleischgewinnung gehalten werden, in Geflügel- Elterntierbetrieben und in Brütereien ist in dieser Form sehr problematisch. Diese Maßnahme ist eine Aktivität der allgemeinen Veterinärhygiene mit prophylaktischer Wirkung. Die Kosten für derartige Kontrolluntersuchungen sind daher als allgemeine Veterinärkosten anzusehen und können keinesfalls in Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz dem bäuerlichen Betrieb angelastet werden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich vehement

gegen eine Kostenüberwälzung für diese Kontrollaufgaben auf bäuerliche Betriebe aus.

Zu § 20:

Die in Abs.3 vorgesehene Bestimmung, daß nach der Notschlachtung der Tierkörper unverzüglich mit allen Teilen in einen Schlachtbetrieb zu bringen ist und dort einer Fleischuntersuchung unterzogen werden muß, erscheint in einer großen Zahl von Fällen undurchführbar. Der überwiegende Teil der Schlachtbetriebe ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen nicht zugänglich und es sind daher Notschlachtungen an derartigen Tagen nicht unterzubringen. Da Notschlachtungen ohnedies einer Fleischuntersuchung zu unterziehen sind und es eine ausreichende Zahl von qualifizierten Fleischuntersuchern gibt, müßte es genügen, Vorsorge zu treffen, daß die notgeschlachteten Tierkörper in entsprechend vorhandenen anderen Einrichtungen, die nicht einem Schlachtbetrieb zuzuordnen sind, ebenfalls untergebracht werden können.

Zu § 27:

In Abs.2 Z 2 4. Zeile muß es wohl richtig heißen "Befähigung" statt "Befähigkeit".

Zu § 28:

Bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches ist der Begriff "minderwertiges Fleisch" nicht mehr vorhanden. Das bedeutet, daß eine Verwertungsmöglichkeit von minderwertigem Fleisch über die sogenannte "Freibank" nicht mehr möglich sein soll. Diesbezüglich muß geprüft werden, wie eine alternative - EG-konforme - Verwertungsschiene aussehen könnte.

Zu § 35:

Aus Abs.1 geht hervor, daß Fleisch aus Notschlachtungen grundsätzlich einer Verkehrsbeschränkung unterworfen wird. Da jedoch bei einer sehr großen Anzahl von Notschlachtungen die Tauglichkeit des Fleisches in keiner Weise beeinträchtigt ist, lehnt die Präsidentenkonferenz diese Formulierung

- 4 -

ab. Als Beispiel sei angeführt, daß ein Rind, welches sich einen Fuß bricht, höchstens mit einem geringen Teil der gesamten Fleischmenge einer Verkehrsbeschränkung unterworfen werden müßte, da die übrigen nicht unmittelbar betroffenen Fleischstellen als völlig tauglich zu kennzeichnen sind.

Zu § 47:

Grundsätzlich wird angeregt, hinsichtlich der EG-Konformität auch zu überprüfen, inwieweit - wie in manchen EG-Ländern - die Kosten der Fleischuntersuchung von der öffentlichen Hand übernommen werden können. Auch ist zu bedenken, daß in jenen Bundesländern, etwa Niederösterreich, in denen es keine Fleischausgleichskasse gibt, die Installierung einer solchen erforderlich sein dürfte, um die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen sowie die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane abdecken zu können. Durch die Errichtung dieser Fleischausgleichskasse könnten zusätzliche Kosten auflaufen.

In Abs.2 sollte so wie bisher der Bezug zur Art der Tiere, welche kontrolliert werden, hergestellt werden.

Im bisherigen Abs.5 ist das Anhörungsrecht der gesetzlichen Interessensvertretungen festgeschrieben. Auf diese Mitsprachemöglichkeit kann nicht verzichtet werden, da auch beim Kostendeckungsprinzip ein gewisser Spielraum offen bleibt.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger